

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

77

Jahrgang 2021, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2021

Inhalt

Rechtliches

| | |
|--|----|
| Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. | 78 |
| 54. Kollektivvertrag 2021 | 78 |

Personalia

| | |
|---|----|
| Wahlergebnisse | 94 |
| 55. Wahl von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Superintendenten | 94 |
| 56. Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung | 94 |
| Stellenausschreibungen A.B. | 94 |
| 57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein | 94 |
| 58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden | 95 |
| 59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche | 95 |
| 60. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau | 96 |
| 61. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing | 97 |
| 62. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt | 97 |
| Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B. | 98 |
| 63. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd zur Fachinspektorin | 98 |
| Todesfälle | 99 |

Mitteilungen

| | |
|---|-----|
| 64. Diakonienpreis 2021 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. | 100 |
| 65. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit | 101 |
| 66. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2021: Evangelischer Presseverband | 101 |

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

54. Kollektivvertrag 2021

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2021 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtreungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

| Stufe | Schema alt |
|-------|------------|
| | Euro |
| 1 | 2.725 |
| 2 | 2.725 |
| 3 | 2.725 |
| 4 | 2.747 |
| 5 | 2.839 |
| 6 | 3.000 |
| 7 | 3.161 |
| 8 | 3.323 |
| 9 | 3.481 |
| 10 | 3.647 |
| 11 | 3.807 |
| 12 | 3.969 |
| 13 | 4.131 |
| 14 | 4.282 |
| 15 | 4.424 |
| 16 | 4.558 |
| 17 | 4.704 |
| 18 | 4.888 |

| Stufe | Schema neu |
|-------|------------|
| | Euro |
| 1 | 2.846 |
| 2 | 3.082 |
| 3 | 3.313 |
| 4 | 3.546 |
| 5 | 3.781 |
| 6 | 4.014 |
| 7 | 4.247 |
| 8 | 4.480 |

| Ausbildungsverhältnis: | |
|---|-------|
| Stufe | Euro |
| Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr | 2.122 |
| Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr | 2.191 |
| Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin | 2.537 |

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische „Inflationsrate“ berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier „Inflationswerte“ von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der „Inflationswert“ eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der zwölf Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationswerte, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im „Gehaltsschema neu“ werden 30 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 % als Einmalzahlung gewährt.

- Im „Gehaltsschema alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 % und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 % steigt.

(3) 2021 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im „Gehaltsschema neu“, wenn sie am 31. Dezember 2020 vollversichert beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 0,5147 % des Jahresgehaltes (inklusive Sonderzahlungen) auf der Basis des Beschäftigungsausmaßes und des Grundgehaltes zum 31. Dezember 2020. Die Auszahlung erfolgt im Feber 2021. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31. Dezember 2020 nicht vollversichert beschäftigt waren, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von 0,5147 % des Jahresgehaltes (inklusive Sonderzahlungen), wenn sie am 31. Juli 2021 vollversichert beschäftigt sind, auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und des Grundgehaltes zu diesem Stichtag. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall im August 2021. Hat ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin zum anzuwendenden Stichtag Anspruch auf Entgeltfortzahlung, ist als Basis das Grundgehalt laut Kollektivvertrag entsprechend des Beschäftigungsausmaßes zu Grunde zu legen. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die vor dem anzuwendenden Stichtag kündigen, erhalten die Einmalzahlung aliquot. Änderungen des Dienstverhältnisses nach dem anzuwendenden Stichtag haben keinen Einfluss auf die Höhe der Einmalzahlung. Die Einmalzahlung zählt zur Berechnungsgrundlage für die Beiträge an das Pensionsinstitut (PI).

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage**§ 8**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 63,30 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 101,30 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 194,90. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,17 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt

lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Über das in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegte Pflichtstundenausmaß hinaus geleistete Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 69,30 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 33 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

| | EUR |
|--|----------|
| Senioren und Seniorinnen | 201,60 |
| Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen | 643,00 |
| der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin | 561,20 |
| der Bischof/die Bischöfin | 1.285,80 |

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das

volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

| | |
|---|--|
| bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung | 3 Arbeitstage |
| bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister | 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt) |
| bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder | 1 Arbeitstag |
| bei Geburt eines eigenen Kindes | 3 Arbeitstage |
| beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person | 3 Arbeitstage |
| beim Tod der Eltern | 2 Arbeitstage |
| beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat | 3 Arbeitstage |
| beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern | 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt) |
| bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird | 2 Arbeitstage |

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeiter-vorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeiter-vorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeiter-vorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abferti-

gungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 697,33 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 58,11 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.054,40 ab dem 1. Jänner 2021. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2021 EUR 1.254,40.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und

Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2021 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen - sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 - in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen

Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung

des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.691,23. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet

$$\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$$

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen

und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug - sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt - in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.214,74)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.476,49)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 922,81)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdtA“ (ABl. Nr. 176/2012 idGF) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist

erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschussleistung für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyter

rium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Befragten bzw. der Befragten noch die volle Pension

weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts,

von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Wien, am 26. April 2021

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

| | |
|-----------------------|----------------------------------|
| Bischof | Oberkirchenrätin |
| Mag. Michael Chalupka | Mag. ^a Ingrid Bachler |
| Vorsitzender | Personalreferentin |

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Bischof | Landessuperintendent |
| Mag. Michael Chalupka | Pfarrer |
| Vorsitzender | Mag. Thomas Hennefeld |
| | Vorsitzender- |
| | stellvertreter |

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld Wirtschaftlicher
Landessuperintendent Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und
Pfarrer in Österreich**

Pfarrer Pfarrer
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge
Obmann Vorstandsmitglied

**Anlage 1
Leistungskatalog der kirchlichen
Zusatzkrankenfürsorge**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese EUR 300
- Kunststoffplatte EUR 80

- Metallgerüst EUR 450
- Krone EUR 450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone EUR 180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl. EUR 5
- Zahn bei MG-Prothese EUR 10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung EUR 15
- b) Zahn oder Klammer neu EUR 20
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b EUR 30
- d) mehr als 2 Leistungen EUR 40
- e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt EUR 40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe EUR 40
- b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur EUR 50
- c) mehr als 2 Leistungen EUR 55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz EUR 18
- b) Unterfütterung oder Erweiterung EUR 20
- c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz EUR 30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 60 pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebenden Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,

- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.
- Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten bzw. Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an

die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

**Anlage 2
Überblick über Zulagen und Beiträge**

| ZULAGEN | |
|--|----------------------------------|
| Administrationszulage (§ 11) | EUR 33,00 pro Einheit |
| Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4) | EUR 194,90 monatlich |
| Belastungszulage (§ 10a) | EUR 69,30 pro Monatswochenstunde |
| Funktionszulagen (§ 12) | |
| Senioren und Seniorinnen | EUR 201,60 |
| Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen | EUR 643,00 |
| Landessuperintendent/Landessuperintendentin | EUR 561,20 |
| Bischof/Bischöfin | EUR 1.285,80 |
| Kinderzulage (§ 8 Abs. 8) | |
| allgemeine Kinderzulage | EUR 63,30 monatlich |
| Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung | EUR 101,30 monatlich |
| Trennungszulage (§ 10 Abs. 1) | EUR 4,17 pro Tag |
| AUSLAGENERSATZ | |
| Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13) | EUR 460,00 monatlich |
| bei notwendiger Selbstanmietung | max. EUR 920,00 monatlich |
| ZUSATZKRANKENFÜRSORGE | |
| Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b) | EUR 697,33 jährlich |
| Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11) | EUR 1.054,40 jährlich |
| Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12) | EUR 1.254,40 jährlich |
| HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23) | |
| Höchstbetrag | EUR 3.691,23 monatlich |
| Witwen, Witwer, Partner | EUR 2.214,74 monatlich |
| Vollwaisen | EUR 1.476,49 monatlich |
| Halbwaisen | EUR 922,81 monatlich |

(Zl. LK 019; 710/2021 vom 26. April 2021)

Personalia

Wahlergebnisse

55. Wahl von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Superintendenten

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Burgenland hat Mag. Dr. Robert Jonischkeit am 6. März 2021 zum Superintendenten gewählt. Mag. Dr. Jonischkeit tritt sein Amt am 1. September 2021 an.

(Zl. SUP 02; 340/2021 vom 10. März 2021)

56. Evangelische Superintendenten A.B. Oberösterreich: Superintendentenausschuss - Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Oberösterreich am 20. März 2021 wurde – nach Ausscheiden von Johannes Paul Eichinger – Mag.^a Renate Bauinger, Buchenweg 15, 4501 Neuhofen an der Krems, zur Superintendentenkuratorin gewählt. Zudem wurde Lore Beck, Lüfteneggerstraße 10/3, 4020 Linz, als Mitglied in den Superintendentenausschuss gewählt.

(Zl. SUP 03; 698/2021 vom 22. April 2021)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein schreibt ihre Pfarrstelle ab 1. September 2021 zur Besetzung aus.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 1.591 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf den Bezirk Kufstein sowie auf angrenzende Teile des Bezirks Kitzbühel (Gemeinden Hopfgarten und Kössen).

Kufstein, zweitgrößte Stadt Tirols, und Wörgl sind Standorte verschiedenster Schultypen - darunter eine internationale Schule sowie eine Fachhochschule. Es sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In Kufstein befindet sich die Johanneskirche mit angrenzenden Gemeinderäumen sowie das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung. In Wörgl besitzt die Gemeinde ein Gemeindezentrum.

Wir erwarten vor allem:

- das Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Kufstein und (derzeit 14-tägig) in Wörgl, zu besonderen Anlässen auch in anderen Orten im Gemeindegebiet, unterstützt von drei Lektor/inn/en der Gemeinde,
- Konfirmand/inn/enunterricht in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,

- Seelsorge in Krankenhaus, Senior/inn/enheimen und Rehakliniken,
- Aufbau der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung der Gemeinde, Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit beim diakonischen Schwerpunkt der Gemeinde, auch im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen,
- öffentliche Präsenz,
- gute ökumenische Zusammenarbeit,
- Bereitschaft, die nachbarschaftliche Beziehung zu angrenzenden bayrischen evangelischen Pfarrgemeinden auszubauen.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team Ehrenamtlicher sowohl in Presbyterium und Gemeindevertretung als auch darüber hinaus, das auch bereit ist, Weiterentwicklung anzuregen und mitzutragen;
- ein 2013 grundrenoviertes familienfreundliches Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche (Erdgeschoß: Vorzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer, Küche, WC; Obergeschoß: 5 Zimmer, zwei Bäder) mit Garage und Garten;
- bei Bedarf einen zusätzlichen Arbeitsraum außerhalb der Wohnung;
- eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin für Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten.

Rückfragen gerne an Kuratorin Edith Holzinger BEd, Tel. 0660 567 85 24 und Pfarrer Mag. Dr. Robert Jonischkeit, Tel. 0699 188 77 555.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbungen!** Diese sind **bis zum 30. Juni 2021** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Kuratorin Edith Holzinger BEd, Dorf 43, 6342 Niederndorf, E-Mail: pg.kufstein@evang.at zu richten.

(Zl. GD 204; 444/2021 vom 25. März 2021)

58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Was wir anbieten:

Unsere Pfarrgemeinde umfasst das Pinzgauer Saalachtal von Saalbach-Hinterglemm über Maishofen und Saalfelden bis Lofer und Unken mit den Seitentälern Maria Alm und Leogang. Schwerpunkte dabei sind das Pfarramt in Saalfelden mit der Friedenskirche und die Predigtstelle Lofer mit der Kreuzkirche. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören derzeit 730 Evangelische. Den sonntäglichen Gottesdienst feiern wir im Wechsel in beiden Kirchen. Zusätzlich feiern wir Gottesdienst zu den hohen Festtagen im Senior/inn/enhaus Farmach.

Das Pfarrhaus liegt neben der Friedenskirche und wurde in den Jahren 1980/81 erbaut. Im oberen Bereich befinden sich die Dienstwohnung mit einer Wohnfläche von 105 m² und die 15 m² große Pfarrkanzlei, die über einen separaten Eingang erreichbar ist. Im Untergeschoß steht ein Gemeindesaal samt Küche und sanitären Anlagen zur Verfügung.

Den Kontakt zu unseren Gemeindegliedern halten wir über unseren vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief. Er wird zusammen mit der Pfarrgemeinde Zell am See herausgegeben.

Corona und die offene Stelle der Pfarrerin/des Pfarrers – derzeit werden wir seelsorgerisch von Zell am See aus mitbetreut – haben unsere Vorhaben für ein aktives Gemeindeleben jäh abgebremst. Auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer wartet ein engagiertes und offenes Team, das gerne gemeinsam mit ihr/ihm voll durchstarten möchte!

Die Stadt Saalfelden ist mit ihren rund 17.000 Einwohner/innen die drittgrößte Stadt des Bundeslandes Salzburg. Als wirtschaftliches Zentrum des Pinzgaus ist sie darüber hinaus zentrale Schulstadt mit hohem Freizeitwert. Wer die Berge liebt, ist bei uns gut aufgehoben.

Was wir uns wünschen:

Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll offen und aktiv sein, gerne im Team arbeiten und die anderen Mitarbeitenden begleiten und ermutigen. Für die gemeinsame Arbeit wünschen wir uns, dass wir Konzepte dafür entwickeln, wie wir un-

sere Gemeindemitglieder aktiv ansprechen und Aktivitäten für ein buntes und lebendiges Gemeindeleben setzen können.

Als einen notwendigen Schwerpunkt sehen wir die religiöse Bildung. Deshalb sollte unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer besondere Fähigkeiten und große Freude am Unterrichten haben. An den höheren Schulen im Pinzgau ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der kommenden Jahre liegt, in Zusammenarbeit mit dem Kollegen in Zell am See, in der inhaltlichen Ausgestaltung eines Gemeindeverbandes Pinzgau. Beide Pfarrgemeinden decken gemeinsam den gesamten Bezirk Pinzgau ab. Der Gemeindeverband bietet viele Chancen für eine nachhaltige Belebung des evangelischen Lebens im Bezirk und der Aufteilung von wichtigen seelsorgerischen Aufgabenfeldern.

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch eine gute Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden und der serbisch-orthodoxen Gemeinde aus, deren Kirche in unmittelbarer Nähe zu unserer Kirche liegt. Diese bestehenden ökumenischen Beziehungen sind uns wichtig und sollen weitergeführt werden.

Wir laden Sie ein, unseren kurzen Film – begonnen im letzten Jahr, coronabedingt unterbrochen und nun mit dem zur Verfügung stehenden Material fertiggestellt – unter www.evangelisch-saalfelden.at anzusehen, um ein paar weitere Eindrücke abseits des Geschriebenen zu erhalten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Zu einem Gespräch im Vorfeld stehen gerne bereit: Kuratorin Eivor Schober, Bahnhofstraße 45, 5760 Saalfelden, Tel. 06582 731 70 oder 0699 188 77 512, E-Mail: eivor@utanet.at sowie Pfarrer Mag. Rolf Engelhardt, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See, Tel. 06542 723 65 oder 0699 188 77 546, E-Mail: rolf.engelhardt@evang.at

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 28. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden oder per E-Mail an pg.saalfelden@evang.at.

(Zl. GD 417; 446/2021 vom 25. März 2021)

59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll mit 1. September 2021 besetzt werden.

Das Pfarrgebiet liegt im Westen der Universitätsstadt Salzburg und umschließt zusätzlich die Gemeinden Wals-Siezenheim und Großgmain. Wir sind eine offene, einladende und entwicklungsfreudige Pfarrgemeinde mit circa 1.850 Seelen. Stolz sind wir auf un-

seren Kindergarten, der mit Hilfe der Kindergartenkinder die Familiengottesdienste wunderbar bereichert. Wir sind Teil des Kirchenbeitragsverbandes der Salzburger Gemeinden, welcher eben diese Angelegenheiten erledigt und Teil des Gemeindeverbandes Salzburg, welcher die Anstaltsseelsorge und andere gemeinsame Aufgaben wahrnimmt.

Womit Sie rechnen können, ist ein kompetentes berufliches Arbeiterteam. Dazu gehören:

- ein weiterer Pfarrer (50 % Gemeinde, 50 % Unterricht),
- eine Pfarrgemeinsekretärin,
- ein Küster,
- engagierte Lektor/inn/en,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen,
- eine gute, tragende Gemeinschaft in der Gemeindevertretung,
- ein aktives Presbyterium.

2020 ist der Ausbau des Gemeindezentrums vollendet worden. Hier gibt es drei neu renovierte Dienstwohnungen (109 m² mit 27 m² Terrasse, 79 m² mit 19 m² Terrasse und 64 m²), die zur Zeit vermietet sind. Es wird Ihnen - nach Rücksprache mit Ihnen - eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA zur Verfügung gestellt. Der Pfarrgarten mit circa 950 m² wird vom Kindergarten mitbenutzt.

Die vielseitigen Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote in Stadt und Land Salzburg sind Dank der ausgezeichneten Anbindung an das öffentliche Verkehrssystem einfach und rasch zu erreichen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der

- gerne ihre/seine Talente zur Verfügung stellt und sich theologisch kompetent mit aktuellen Lebensfragen auseinandersetzt,
- Freude an biblisch-theologisch fundierter und lebensnaher Verkündigung hat und Menschen für eine lebendige Kirche begeistern will,
- einladend und offen auf Gemeindeglieder und auf die Menschen im Umfeld zugeht gemäß unseres Leitbildes „Sinnsuchenden wollen wir Raum geben für Dialog über Gott und die Welt“,
- besonders Freude an der Arbeit mit Konfirmand/inn/en und Jugendlichen hat und diese auch weiterentwickelt,
- mit guten organisatorischen Fähigkeiten das Gemeindeleben kreativ und aktiv fördert und die Gemeindeführung mit frischen Impulsen belebt,
- als eigenständige, kommunikative Persönlichkeit mit Führungskompetenz die Teamarbeit schätzt und in partnerschaftlicher Haltung alle Mitarbeiter/innen in ihrem Tun unterstützt, begleitet und entwickelt,
- sich an der seelsorgerlichen Betreuung unserer geschätzten Senior/inn/en mit Herzlichkeit beteiligt,

- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden erteilt,
- ökumenische Kontakte pflegt und die Gemeinde in der Öffentlichkeit vertritt.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 30. Juni 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg.

Weitere Informationen erhalten Sie von: Pfarrer Mag. Christian Fliegenschnee, Tel. 0699 188 77 560, E-Mail: christian.fliegenschnee@evang.at und Pfarrer Mag. Michael Welther, Tel. 0699 188 77 562, E-Mail: michael.welther@evang.at sowie auf unserer Webseite www.matthaeuskirche.at.

(Zl. GD 266a; 445/2021 vom 25. März 2021)

60. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat rund 1.250 Gemeindeglieder und umfasst Stockerau und die Predigtstellen Hollabrunn, Kalladorf und Retz. Als Stadtrandgemeinde im Großraum Wien wächst diese durch Zuzüge. Sie ist aber auch von der Diasporasituation geprägt. Auf unserem Gemeindegebiet gibt es überdurchschnittlich viele Schulen, zwei Krankenhäuser und zwei Justizanstalten.

Wir feiern Gottesdienste wöchentlich in Stockerau, monatlich in Hollabrunn und etwa vier Mal jährlich in Kalladorf und Retz. Die Offenheit der Gemeinde für alle Menschen und die Ausrichtung auf den Frieden sind uns wichtig.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf ein gemeinsames Wirken und erwarten von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer die Bereitschaft und Fähigkeit, die vielfältigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lektor/inn/en sowie den Mitarbeiter/innen in Kreisen und Gruppen wahrzunehmen. Das Pflichtstundenmaß beträgt acht Wochenstunden.

Wir bieten eine Dienstwohnung (Wert: EUR 727,05) im ersten Stock und Dachgeschoß des Pfarrhauses mit etwa 120 m² Wohnfläche, Garage und Dachterrasse. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Sakristei, das Büro der Pfarrerin/des Pfarrers sowie der Gemeindefestsaal samt kleiner Küche, das „Zimmer mit Aussicht“ und die Kirche.

Unsere stundenweise beschäftigte Sekretärin ist auch Kirchenbeitragsreferentin.

Bewerbungen sind **bis 15. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau zu richten.

Weitere Informationen geben Ihnen gerne Kurator Gert Lauer mann, Tel. 0699 188 77 396, E-Mail: gert.lauer mann@gmail.com oder Kurator-Stellvertreterin Irmi Lenius, Tel. 0699 113 91 895, E-Mail: irmi.lenius@gmail.com.

(Zl. GD 287; 606/2021 vom 15. April 2021)

61. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing besteht seit 1920. Sie umfasst einen Großteil des 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3.400 Gemeindegliedern. Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im 23. Wiener Bezirk liegende Johanneskirche, die 1935 errichtet und 1989 sowie 2017 umgestaltet wurde.

Die Gemeinde verfügt derzeit über zwei Pfarrstellen. Die Zusammenarbeit bzw. die Arbeitsschwerpunkte der beiden Pfarrer/innen sind in gemeinsamer Absprache in der Gemeindeordnung grundsätzlich zu regeln. Teamfähigkeit ist jedenfalls Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer, dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektor/innen, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin/Kirchenbeitragsreferentin (30 Wochenstunden), eine Reinigungskraft, zwei Kirchenmusikerinnen (stundenweise) sowie ein Jugendreferent (sechs Wochenstunden).

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen und viele engagierte Mitarbeiter/innen und Offenheit für verschiedene Lebensformen aus. Die ökumenischen sowie interreligiösen Kontakte sind gut und werden gerne gepflegt. Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt.

Unter anderem umfasst das **Aufgabenprofil** für die zu besetzende Pfarrstelle:

- die Wahrnehmung der pfarrlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen);
- die Leitung des Pfarrbüros sowie die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Begleitung der Konfirmand/innen-Kurse in enger Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer,

- dem Jugendreferenten, dem Jugendteam sowie den Nachbargemeinden;
- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit im 23. Bezirk;
- die Mitwirkung an der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf regionale Entwicklung in der Wiener Superintendentenz A.B. Wien und die Zusammenarbeit in der Region Wien West-Süd-West;
- Religionsunterricht ist im vorgesehenen Ausmaß von acht Stunden zu erteilen.

Wir bieten:

- ein Tätigkeitsfeld, das viel Raum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote mit der Nähe zum Wienerwald verbindet und eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bietet.
- eine Dienstwohnung in dem vis-à-vis von der Kirche gelegenen Pfarrhaus (etwa 160 m², Gasheizung, Gartennutzung und Garage).

Wir ersuchen Sie, Ihre **Bewerbungen bis spätestens 31. Mai 2021** per Post an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien oder per E-Mail an kikuta@evang-liesing.at zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen sehr gerne Kurator Mag. Christian Kikuta, Tel. 0699 104 90 500. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.evangel-liesing.at.

(Zl. GD 357; 605/2021 vom 15. April 2021)

62. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt schreibt die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit 1. September 2021 zur Besetzung aus.

Unsere Gemeinde ist vor allem durch die theologischen und kirchlichen Traditionen eines liberalen und weltoffenen Protestantismus geprägt und erwartet von Bewerber/innen die Fähigkeit, das Gemeindeleben in diesem Sinne weiter mitzutragen.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im südöstlichen Niederösterreich und zählt knapp 3.700 Mitglieder zwischen den Orten Sollenau im Norden, Hollenthon im Süden, Gutenstein im Westen und Seibersdorf im Osten. Sie umfasst damit bis auf den äußersten Südteil einen Großteil des Bezirkes Wiener Neustadt; außerdem gehören im Nordostteil auch noch drei Gemeinden des Bezirkes Baden zum Gemeindegebiet. Im Zentrum liegt als Verwaltungsmittel- und Verkehrsknotenpunkt die 45.000-Einwohnerstadt Wiener Neustadt mit einem breiten Spektrum an Schulen von APS-, AHS- und BHS-Bereich, über Berufsschulen bis zu Fachhochschulen und der Theresianischen Militärakademie.

Wir feiern jeden Sonntag Gottesdienst in Wiener Neustadt und je einen Gottesdienst im Monat in Felixdorf, Pernitz und Pottendorf sowie im Stadtheim. Zusätzlich gibt es zielgruppenspezifische Angebote.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, Organist/inn/en sowie Lektor/inn/en. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen, die in unserer Pfarrgemeinde haupt- und ehrenamtlich tätig sind. Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Presbyterium Gottesdienste und Kasualgottesdienste in Wiener Neustadt und in den anderen Gottesdienstorten sowie die seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter/innen erwartet. Unsere Gemeinde bietet ein breites Betätigungsfeld von der Arbeit mit Kindern bis Senior/inn/en, welches zwischen den Pfarrer/inne/n auf-

geteilt oder auch gemeinsam betreut werden soll. Ebensoles gilt auch für die Arbeitsbereiche Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge. Wir sind offen für neue Ideen zur Entfaltung des Potentials unserer Gemeinde.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der beiden Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

In Absprache mit dem Schulamt sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Im Pfarrhaus steht eine sehr geräumige 5-Zimmer-Dienstwohnung (circa 140 m²) mit kleinem gartenseitigen Balkon zur Verfügung. Sie liegt im Stadtzentrum und ist verkehrstechnisch gut erreichbar. Dazu gehört auch ein sehr großer und ruhiger Garten, der für Feste und Gottesdienste im Freien genutzt wird; selbstverständlich steht dieser auch für private Zwecke zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 15. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Viele Informationen gelangen besser in einem persönlichen Gespräch. Dafür stehen für Sie gerne bereit: Kurator Manfred Pfeiffer, Tel. 0699 188 77 362 und Administrator Pfarrer MMag. Andreas Fasching, Tel. 0699 188 77 328.

(Zl. GD 324; 607/2021 vom 15. April 2021)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

63. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 24. März 2021, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 8. April 2021 (Zahl: RU06; 515/2021) mitgeteilt

wurde, wird Fachinspektorin Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark bestellt.

(Zl. RU 06; 554/2021 vom 13. April 2021)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Superintendent i.R. Mag. Hellmut Santer

geboren am 07. Jänner 1932 in Fresach, am Samstag, den 27. März 2021 in Bad Vöslau, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i.R. Mag. Hellmut Santer findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 94 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 955; 494/2021 vom 7. April 2021)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Ernst Gläser

geboren am 15. April 1929 in Heidenpiltsch, am Mittwoch, den 24. März 2021 in Wien, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Ernst Gläser findet sich im Amtsblatt 1994 auf Seite 106 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 919; 494/2021 vom 7. April 2021)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Friedrich Preyer

geboren am 29. Juni 1934 in Wien, am Donnerstag, den 11. März 2021 in Baden, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Friedrich Preyer findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1111; 448/2021 vom 25. März 2021)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Militäroberkurat Christian Woinovich

geboren am 17. Dezember 1937 in Villach, am Freitag, den 9. April 2021 in Wien, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst als Militärpfarrer von 1968 bis 1970 in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1287; 699/2021 vom 22. April 2021)

Mitteilungen

64. Diakoniepreis 2021 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakoniepreis 2021** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
 5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 6. Besondere Beachtung finden Projekte, die Beteiligung und den ehrenamtlichen Einsatz für diakonische Anliegen fördern.
 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniepreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 9. Die Unterlagen sind **bis 15. September 2021 per E-Mail an okr-bildung@evangel.at** zu senden.
 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 574/2021 vom 14. April 2021)

65. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (www.eawm.at) unterstützt das „Adumasa Aid Project“ der Ramseyer Gemeinde in Kumasi/Ghana seit vielen Jahren und engagiert sich in den Bereichen ländliche Entwicklung und Bildung. Im Dorf Chiransa geht es heuer um die Fertigstellung eines Hauses für Lehrer/innen, damit der Schulbetrieb gut weitergehen kann.

Im Rahmen der Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana ermöglichte die letztjährige Gabe die ersten Arbeiten für den Bau des Lehrer/innen/hauses. Nun geht es um die Fertigstellung und entsprechende Inneneinrichtung.

Das Lehrer/innen/haus im Nachbardorf Bedaase bewährt sich sehr gut. Auch am Youth Guest House wird nach Maßgabe der Möglichkeiten weitergebaut und auch die Gari-Mill produziert ein Grundnahrungsmittel, das verkauft wird. Alles Projekte, die in den letzten Jahren unterstützt wurden. Das langfristige Ziel ist und bleibt die Selbsterhaltungsfähigkeit des Projektes.

Die herzlich erbetenen Gaben des Weltmissionssonntages mögen dazu beitragen, dass unserer Partnerkirche in diesem wichtigen Bereich weiterhin geholfen werden kann.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika.

Pfarrer Mag. Moritz Stroh
Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 483/2021 vom 6. April 2021)

66. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2021: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Immer wieder erreichen die SAAT-Redaktion E-Mails, Briefe und auch Postkarten von Menschen, die Danke sagen. Danke für einen Bericht aus der Nachbargemeinde. Für eine gute Buchempfehlung. Oder für ein Rätsel, das gerade in Zeiten der Lockdowns für viele eine unterhaltsame Abwechslung zum gewohnten Nachrichtenstrom darstellt. Nicht alle diese Menschen können sich die SAAT leisten: Etwa Senior/inn/en, die in Heimen leben, nur unter strengsten Auflagen Besuch empfangen dürfen, und für die die SAAT ein monatlicher Fixpunkt geworden oder geblieben ist. Oder Menschen in Justizanstalten, denen die SAAT ein Fenster zur Welt „draußen“ öffnet. Ihnen stellt der Evangelische Presseverband zahlreiche Exemplare kostenlos zur Verfügung. Damit wir das weiterhin tun können, sind wir aber auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Die Kollekte am heutigen Sonntag hilft der SAAT dabei, weiterhin Fragen des Glaubens und des religiösen Lebens hinter- und tiefgründig zu beleuchten, mit Expert/inn/en über Streitfragen ins Gespräch zu kommen und über neueste Entwicklung in Österreichs Diözesen und Pfarrgemeinden zu berichten. Um diese Arbeit auch in Zukunft in gleich hoher Qualität leisten zu können, benötigen wir Ihre Unterstützung heuer ganz besonders, da weiterhin nur wenige Menschen den Gottesdienst besuchen können.

Vielen Dank.

Mag. Marco Uschmann
SAAT Chefredakteur

(KOL 13; 536/2021 vom 12. April 2021)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
